

**Alliierte Kommandantur Berlin**

BK/O (46) 449

20. Dezember 1946

Entfernung gelber Kennzeichen von deutschen Kraftfahrzeugen und Anbringung von Kennzeichen für städtische Kraftfahrzeuge

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Die gelben Kennzeichen, die früher für deutsche Kraftfahrzeuge gemäß der Anordnung der Alliierten Kommandantur (BK/O (45) 20 vom 11. August 1945) angeordnet wurden, sind bis zum 1. Januar 1947 zu entfernen.
2. Bis zum 1. Januar 1947 ist ein Kennzeichen (das Berliner Wappen) für dem Magistrat der Stadt und den VBK-Magistraten gehörende Kraftfahrzeuge einzuführen. Dieses ist in der Mitte der linken und rechten Vordertür des Fahrzeuges anzubringen.
3. Das seitens der Abteilung für Verkehr des Magistrats unterbreitete Muster des Kennzeichens ist bestätigt.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

P. C. Bullard,  
Oberst,  
Vorsitzführender Stabschef

(Anmerkung: Eine Verlängerung der Termine bis 31. Januar 1947 ist von der Abteilung für Verkehr beantragt, worden.)

**Alliierte Kommandantur Berlin**

BK/O (46) 452

24.

Datum des Eintrittes in die NSDAP

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

Mit Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheiten betreffend das Datum des Eintrittes in die NSDAP ist der Tag, an dem die Parteimitgliedschaft beantragt wurde, als effektives Datum des Beitritts zu betrachten, selbst wenn die betreffende Person erst nach Ablauf einer gewissen Zeit als Mitglied der NSDAP angenommen wurde.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin:

P. C. Bullard,  
Oberst,  
Vorsitzführender Stabschef

**Alliierte Kommandantur Berlin**

BK/O (46) 458

30. Dezember 1946

Verfahren zur Anerkennung politischer Parteien

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Eine Gruppe von Personen, die eine politische Partei zu gründen wünscht, die ihre Tätigkeit in Berlin ausüben wird, hat bei der Alliierten Kommandantur Antrag auf Bewilligung zur Gründung eines Vorbereitenden Komitees zu stellen. Der Antrag ist bei dem Magistrat einzureichen, der ihn innerhalb drei Tagen an die Alliierte Kommandantur weiterleitet.
2. Der Antrag muß von mindestens fünf und höchstens von zehn verantwortlichen Personen, wovon keine ehemaliges Mitglied der NSDAP oder deren angegliederten Organisationen gewesen ist, unterzeichnet sein und dem

Anträge sind nachstehend angeführte Dokumente beizufügen:

- I. Entwurf der Statuten und Regeln der beabsichtigten Partei,
- II. ein im Einklang mit demokratischen Prinzipien aufgestelltes Programm, woraus Ziele und Aufgaben der Partei ersichtlich sind,
- III. ein Verzeichnis der Gründer der beabsichtigten Partei, mit Angabe der Namen, Anschriften und Berufe, nebst ausgefüllten Militärregierungs-Fragebogen in bezug auf jeden Gründer und ausführliche Angaben der früheren politischen und öffentlichen Tätigkeit sowie auch eine Beschreibung der beabsichtigten Funktionen dieser Personen,
- IV. eine Erklärung über die beabsichtigte Methode der Partei-Finanzierung,
- V. genaue Angabe der Höhe des seitens jedes Parteimitgliedes zu leistenden Mitgliedsbeitrages.

3. Die Alliierte Kommandantur wird jeden Antrag auf Genehmigung zur Gründung einer neuen Partei prüfen und sich von folgenden grundlegenden Prinzipien leiten lassen:

Das Programm und die Ziele der Partei müssen wahrhaft demokratisch sein, sich genügend von den anderen, bereits von der Alliierten Kommandantur anerkannten demokratischen Parteien unterscheiden und die Gründung einer weiteren Partei, die zum Wohle der Berliner Bevölkerung mit beiträgt, rechtfertigen.

4.

- I. Bei der Genehmigung eines solchen Antrages durch die Alliierte Kommandantur wird diese den Gründern der beabsichtigten Partei die Erlaubnis erteilen, ein Vorbereitendes Komitee zu bilden.
- II. Das Vorbereitende Komitee hat die Aufgabe, schriftliche Beweise der Volksunterstützung des der Alliierten Kommandantur vorgelegten Programmes der beabsichtigten Partei zu sammeln.
- III. Diese Beweise haben aus mindestens 2000 Unterschriften auf einem Dokument zu bestehen, das den Namen und das Programm der beabsichtigten Partei trägt. Es sind mindestens 400 solche Unterschriften aus jedem der Besetzungssektoren Berlins erforderlich.
- IV. Diese Beweise sind frühestens nach einem Monat, jedoch nicht später als sechs Monate, von dem Tage ab, an dem die Gründung des Vorbereitenden Komitees seitens der Alliierten Kommandantur bewilligt wird, dieser vorzulegen.
- V. Falls während der in Abs. 4 (IV) festgesetzten Zeit das Vorbereitende Komitee das der Alliierten Kommandantur vorgelegte Programm oder die Statuten zu ändern wünscht, so sind die Einzelheiten dieser Abänderungen der Alliierten Kommandantur vorzulegen.
- VI. Während der in Abs 4 (IV) festgesetzten Zeit hat das Vorbereitende Komitee das Recht, unter Beachtung der Anordnung BK/O (46) 325, Sitzungen der Mitglieder des Vorbereitenden Komitees abzuhalten und sich aller zulässigen Veröffentlichungsmittel zur Aufklärung des Programmes der beabsichtigten Partei zu bedienen, ausgenommen die Ausgabe eigener Zeitung. In diesen Veröffentlichungen muß darauf hingewiesen werden, daß die Gründung der Partei noch nicht bewilligt ist.